

Martina Gartenhof, Birgit Hartman-Hilter, Anke Loebel, Katrin Normann, Joseph Salzgeber, Jürgen Schmid, Beate Weber von Koslowski

# Das Münchener Modell in der Praxis

## Kriterienkataloge für Mitwirkende am Verfahren in Kindschaftssachen

### INHALT

- Mediation
- Beratung
- Verfahrensbeistandschaft
- Umgangspflegschaft
- Begleiteter Umgang
- Sachverständige
- Zusammenfassung
- Kriterienkataloge

Mit dem Münchener Modell<sup>1</sup> wurde der Richtertisch des Familiengerichts München zum „Runden Tisch“. Die vormalig häufig konfrontierende Arbeitsauffassung vieler am Kindschaftsverfahren Beteiligter ist einer weitgehend kooperativen Einstellung gewichen. Dabei ist es gelungen, das gegenseitige Verständnis für die jeweiligen Rollen im Verfahren zu fördern, ohne die unterschiedlichen Sichtweisen vollständig aufzugeben und einem zwanghaften Konsens zu unterliegen. Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sind gem. § 155 FamFG zu beschleunigen. Dabei soll das Gericht gem. § 156 FamFG grds. auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken. Der Arbeitskreis „Münchener Modell“ hat die Feinabstimmung dieser sogenannten beschleunigten Verfahren vorgenommen und dabei auch „Kriterienkataloge“ für Mediatoren, Beratungsstellen, Verfahrensbeistände, Umgangspfleger, Sachverständige und Umgangsbegleiter entwickelt. Diese dienen den Kooperationspartnern Familiengericht, Jugendamt und Rechtsanwälten als Orientie-

Die Autoren sind Mitglieder des Arbeitskreises Münchener Modell: Dr. Birgit Hartman-Hilter ist Fachanwältin für Familienrecht in München, Martina Gartenhof ist Master of Social Work und Dipl.-Sozialarbeiterin im Stadtjugendamt München, Anke Loebel ist Mediatorin in München, Katrin Normann ist Paar- und Familientherapeutin und Leiterin des Familiennotrufs München; Beate Weber von Koslowski ist Kinder- und Jugend-, Einzel-, Paar- und Familientherapeutin und vom Verein „Anwalt des Kindes München e.V.“, Dr. Jürgen Schmid ist weiterer aufsichtsführender Richter im AG – Familiengericht – München, Dr. Joseph Salzgeber ist Dipl.-Psychologe.

rungshilfe und sind als Anlagen beigefügt. Sie beschreiben, wann und wie die genannten Beteiligten in das Verfahren eingebunden werden und welche Aufgaben sie darin wahrnehmen und werden nachfolgend im Einzelnen erläutert.

### ■ Mediation

Das familiengerichtliche Verfahren ist bekanntlich durch das FamFG grundlegend geändert worden. Das neue Recht misst der Erarbeitung von einvernehmlichen Regelungen in Kindschaftssachen gem. § 151 FamFG eine hohe Bedeutung bei. Das Gericht soll in Kindschaftssachen nach § 156 FamFG zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. In diesem Zusammenhang nennt das Gesetz die Interventionen der Mediation und der Beratung. Hier wird die Notwendigkeit der Abgrenzung der Verfahren deutlich.

Auf der einen Seite soll das Gericht gem. § 156 Abs. 1 Satz 3 FamFG in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit der Mediation oder der sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegung hinweisen. Damit steht das Gericht vor der Schwierigkeit der Abwägung, wann ein Fall für die Mediation geeignet ist. Gerade bei komplexen Konfliktsituationen, in denen die Umgangsfragen überlagert werden von Unterhalts- und Güterrechtsfragen kann ein Mediationsverfahren die richtige Wahl sein, weil es die Möglichkeit der Erarbeitung von vorläufigen Lösungen bis hin zu umfassenden Trennungs- und Scheidungsfolgeregelungen bietet.<sup>2</sup> Dies ist allerdings abhängig vom Niveau des Konflikts der Eltern.

Eine Möglichkeit der Anordnung der Mediation, wie sie für die Beratung durch Beratungsstellen in § 156 Abs. 1 Satz 4 vorgesehen ist, hat der Gesetzgeber für die Mediation nicht vorgesehen. Nicht nur in Kindschaftssachen soll das Gericht auf ein Einvernehmen hinwirken. Auch der Abschnitt, der das Verfahren über Folgesachen gem. § 137 FamFG regelt, beinhaltet eine Vorschrift hinsichtlich der Mediation. § 135 FamFG besagt, dass das Gericht anordnen kann, „dass die Ehegatten einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Infor-

mationsgespräch über Mediation oder eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung anhängiger Folgesachen bei einer vom Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen.“ Folgesachen sind gem. § 137 Abs. 3 FamFG auch Kindschaftssachen, wenn über sie zusammen mit der Scheidung zu entscheiden ist. Das Gericht kann es daher in vermögensrechtlichen, aber u.U. auch in kindschaftsrechtlichen Angelegenheiten den Parteien zur Auflage machen, sich über Mediation oder andere außergerichtliche Streitbeilegungsmöglichkeiten zu informieren. Zu diesem Zweck gibt es im AG München jeden zweiten Dienstag eine solche von einem Mediator/einer Mediatorin durchgeführte Einführungsveranstaltung.

Die Mediation ist ein Verfahren, das sich bei geeigneter Klientel hervorragend eignet, um weniger eskalierte Konflikte zu lösen und einer weiteren Eskalation vorzubeugen. Es geht also nicht darum, die Methode der Mediation auf Hochkonflikt-Familien anzupassen, sondern klar zu trennen, welchen Bedarf an Unterstützung die geschickte Familie hat und mit welcher Intervention bzw. mit welchem außergerichtlichen Interventionsangebot dieser Familie am besten gedient ist. Um diese Fragen zu erörtern und Entwicklungen im Kontext des FamFG zu diskutieren, bietet der Arbeitskreis Münchener Modell ein geeignetes Forum.

### ■ Beratung

Das FamFG sieht ferner vor, dass Familien in geeigneten Fällen von den Familiengerichten in die Beratungsstelle geschickt werden können. Ziel dieser Beratung soll sein, eine einvernehmliche Lösung in der familiengerichtlichen Fragestellung unabhängig von einem Beschluss oder einer Vereinbarung durch den Richter oder die Richterin zu erarbeiten.

Im Arbeitskreis Münchener Modell wurde ein Verfahren entwickelt, wie in Einzelfällen konstruktiv und kooperativ gearbeitet werden kann. Besonders wichtig in diesem Zusammenhang ist es für die Beratungsstellen, auf der einen Seite eine Kooperation mit den Prozessbeteiligten zu haben, aber auch ganz deutlich eine Abgrenzung zu benennen, indem der Vertrauensschutz der Klienten gewährleistet ist. In dem Kriterienkatalog wird beschrieben, in welchen Fällen Beratung eine geeignete Intervention sein kann. Dies kann zur Entscheidungsfindung beitragen. Ebenso werden die Ausschlusskriterien und die Besonderheit des Verfahrens hervorgehoben.

1 Vgl. ZKJ 2008, 199 ff.

2 Meysen u.a., Das Familienverfahrensrecht – FamFG, 2009, § 156 Rdnr. 13.

Auch sind die Fragen des Zugangs und der Kosten dargestellt. Beratungsstellen nehmen im Münchner Modell teilweise auch schon am frühen ersten Termin teil.

Beratung stellt im Kanon der Interventionsmaßnahmen, eine einvernehmliche Lösung zu finden, lediglich eine Möglichkeit dar. Klienten, die seitens der Gerichte in Beratung geschickt werden, haben sich im Vorfeld für ein anderes, nämlich für ein gerichtliches Verfahren entschieden. Mitunter ist es nicht möglich, diese Haltung durch beraterische Interventionen zu verändern. Gelingt dies jedoch, ist davon auszugehen, dass die Familien über einen langen Zeitraum und mit etlichen Beratungsstunden der Beratungsstelle treu bleiben. Meist handelt es sich bei diesem Klientel um Eltern, deren Konflikte hoch eskaliert sind und somit besondere Beratungskonzepte benötigen. Dies schließt neben der Arbeit mit den Eltern insbesondere auch Interventionen für die Kinder ein.

Als Grundlage dieser Arbeit ist es ganz besonders hilfreich, Kooperationsformen mit allen Prozessbeteiligten zu finden, in denen die Möglichkeiten und Grenzen von Beratung und anderen Interventionen offen diskutiert werden können.

### ■ Verfahrensbeistandschaft

Der Verfahrensbeistand wird durch richterlichen Beschluss so früh wie möglich bestellt und kann somit sofort seine Arbeit aufnehmen. In München erfolgt die namentliche Bestellung häufig in Rücksprache bzw. durch Vermittlung der Koordinierungsstelle des Vereins Anwalt des Kindes München e.V., bei welcher ein Pool von 120 qualifizierten Verfahrensbeiständen zur Verfügung steht.

Die im Münchener Modell vermehrte frühe Bestellung hat den Vorteil, dass der Verfahrensbeistand schnell Kontakt mit dem Kind aufnehmen und diesem bereits gleich zu Beginn des Verfahrens die Informationen liefern kann, die das Kind oder den Jugendlichen in die Lage versetzt, als Subjekt des Verfahrens zu agieren, seine Sichtweise und Interessen einzubringen. Zudem wird das Kind im gesamten Verfahren von Anfang an in geeigneter Weise begleitet und hat für alle Fragen einen eigenen unabhängigen Ansprechpartner. Um sich ein umfassendes Bild von der Situation und den Interessen des Kindes zu machen, ist es für den Verfahrensbeistand erforderlich, alle Erkenntnisquellen zu nutzen. Der Zusatzauftrag gem. § 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG, welcher in München sehr häufig erteilt wird, verpflichtet den Verfahrensbeistand zur Mitwirkung am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung und somit auf das interdisziplinäre Zusammenwirken aller professionell am Verfahren Beteiligten. Ziel ist es, den Konflikt beizulegen oder zumindest eine Deeskalation der Elternkonflikte im Interesse der Kinder zu bewirken.

Der Verfahrensbeistand kann dazu den Kontakt zu allen am Verfahren Beteiligten und Bezugspersonen des Kindes aufnehmen, Informationen einholen und sich mit den anderen professionell Beteiligten über unterschiedliche Aspekte austauschen. In solchen Gesprächen kann schon im Vorfeld ausgelotet und gemeinsam überlegt werden, wie eine möglichst konsensuale Lösung aussehen könnte und welche Unterstützung das Kind und dessen Eltern oder Betreuungspersonen zukünftig brauchen. Insbesondere hinsichtlich der Aufgabe, an einer einvernehmlichen Lösung mitzuwirken, wirkt sich die interdisziplinäre Zusammenarbeit positiv auf den Verfahrensverlauf und -ausgang aus. Ressourcen und Kompetenzen der Experten können so gebündelt und gezielt genutzt werden. Durch die Kooperation und den engen Informationsaustausch können dem Kind Doppelbefragungen erspart werden, was sich für die am Verfahren beteiligten Kinder als entlastend auswirkt.

In der Praxis gestaltet sich das folgendermaßen: Der Verfahrensbeistand nimmt nach der Bestellung Kontakt zu den Eltern des Kindes oder betreuenden Personen und den zuständigen Vertretern des beteiligten Jugendamts auf. Des Weiteren kann er, sofern die erforderlichen Schweigepflichtentbindungen vorliegen, Kontakt mit den Fachkräften der Kindertagesstätte, den Lehrern in der Schule und auch Beratern und Therapeuten aufnehmen. Letzteres hat den Vorteil, dass der Verfahrensbeistand auf diese Weise Informationen und wichtige Hinweise von Experten, die das Kind und dessen Familie mitunter schon lange kennen, erhält, sodass die Aussagen des Kindes in dem Kontext klarer und Missverständnisse vermieden werden.

Ziel der Gespräche ist jedoch auch, im Einzelgespräch oder gemeinsamen Gespräch mit den Eltern/Betreuern Lösungswege zu erarbeiten und notwendige unterstützende Maßnahmen vorzubereiten. Voraussetzung für diese Arbeitsweise ist der im richterlichen Beschluss explizit ausgewiesene Zusatz, dass dem Verfahrensbeistand die Aufgabe, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie an einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken (§ 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG), übertragen wird. Die pauschale Vergütung des Verfahrensbeistands erhöht sich dann zwar geringfügig, aber unter dem Aspekt der interdisziplinären Kooperation sowie einer echten Interessenvertretung der Minderjährigen unter Ausschöpfung aller verfügbaren Erkenntnisquellen wird die Erteilung des Zusatzauftrags i.d.R. geboten sein.

### ■ Umgangspflegschaft

Für die Anordnung der Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 BGB ist kein Sachverständigen-

gutachten erforderlich.<sup>3</sup> Die Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 BGB ist nunmehr Teil des Umgangsverfahrens.<sup>4</sup> Daher stellt auch die Vergütung des Umgangspflegers i.S.v. § 1684 Abs. 3 BGB nach § 277 FamFG Auslagen des Umgangsverfahrens gem. Nr. 2014 Anl. 1 zum FamGKG dar. Die Anwesenheit des Umgangspflegers bei der Umgangsdurchführung ist in München bis zu maximal drei Terminen vergütungsfähig. Für die Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 BGB ist nach hier vertretener Ansicht nach wie vor gem. §§ 1909, 1915, 1791 BGB eine förmliche Verpflichtung und Bestallung erforderlich und der Umgangspfleger hat während der Umgangszeiten anstelle der Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Die Aufsicht über die Umgangspflegschaft wird nach unserer Ansicht wie bei jeder Ergänzungspflegschaft vom Familiengericht ausgeübt.<sup>5</sup>

Die seit Inkrafttreten des FamFG geforderte noch engere Kooperation zwischen allen Verfahrensbeteiligten im Umgangspflegschaftsverfahren erleichtert dem Umgangspfleger die Umgangsdurchführung. Das Familiengericht kann nunmehr neben der Einrichtung einer Umgangspflegschaft und der Auswahl der geeigneten Person auch gleich die Bestellung und Bestallung des Umgangspflegers vornehmen. Das frühere Parallelverfahren beim Vormundschaftsgericht ist durch die Verfahrensrechtsreform entfallen. In der Praxis der Münchener Umgangspfleger, die ganz überwiegend dem Anwalt des Kindes München e.V. angeschlossen sind, steht vor allem der Wunsch der Kinder nach Umgang mit dem getrennt lebenden Elternteil im Vordergrund. Lehnt ein Kind den Umgang aus nachvollziehbaren Gründen ab oder überwiegen die Nachteile des Umgangs für das Kind die Vorteile, etwa weil eine Deeskalation der Elternkonflikte nicht gelingt oder zwischen zeitlich Ereignisse eingetreten sind, die den Umgang für das Kind unzumutbar machen wird das Gericht darüber in Kenntnis gesetzt mit der Anregung, die Pflegschaft zu beenden und den Umgang auszusetzen. In diese Fälle verbietet sich die Ausübung von Druck auf das Kind sowie die zwangsweise Durchsetzung einer Herausgabeverfügung.

### ■ Begleiteter Umgang

Damit Kinder die Trennung/Scheidung ihrer Eltern gut verarbeiten können, ist es i.d.R. für sie wichtig, dass sie weiterhin mit beiden Eltern, aber auch mit anderen wichtigen Bezugspersonen (z.B. Geschwistern, Großeltern, ehem. Pflegeeltern) Kontakt haben. Als Unterstützung zur Herstellung oder Begleitung problematischer Umgangssituationen sind

3 Palandt/Diederichsen, Komm. BGB, 70. Auflage 201 § 1684 Rdnr. 18.

4 OLG München, Beschl. v. 22.12.2010, 33 UF 1745/14

5 Palandt/Diederichsen, Komm. BGB, 70. Auflage 201 § 1684 Rdnr. 20.

§ 1684 Abs. 4 BGB die Möglichkeit der Anordnung eines begleiteten Umgangs vor. Diesem liegen insbesondere folgende Leitgedanken zugrunde:

- Erhalt, Aufbau und Wiederaufbau des Eltern-Kind-Kontaktes bei Trennung/Scheidung,
- Unterstützung der Eltern, damit sie trotz der Trennungskonflikte die elterliche Verantwortung so weit wie möglich gemeinsam/parallel praktizieren und einvernehmliche Vereinbarungen durch Beratung/Mediation erarbeitet werden können,
- Sensibilisierung der Eltern für die Belange ihrer Kinder in der Trennungs-/Scheidungsphase,
- Hilfe für Kinder bei der Bewältigung der Trennungs-/Scheidungssituation und
- Entwicklung einer gesunden Identität bikultureller Kinder, in dem sie die jeweilige Kultur beider Elternteile positiv bewerten.

Der begleitete Umgang wird in München in zwei Standards angeboten: zum einen i.V.m. verpflichtender Elternberatung, zum anderen als niederschwelliges Angebot ohne Elternberatung. Ziel des begleiteten Umgangs ist es, Kontakt zum umgangsberechtigten Elternteil herzustellen, bestehende Konflikte zu reduzieren und die Eltern zu einem eigenverantwortlichen Umgang mit dem Kind ohne Begleitung zu befähigen.

Um das Zusammenwirken der am begleiteten Umgang Beteiligten (FamRichter, Bezirkssozialarbeit, Beratungsstelle) für die Eltern transparent zu machen, ist Rollenklarheit unbedingt erforderlich: Wer macht was und mit welchen Konsequenzen? Die Eltern müssen über den gesetzlichen Auftrag des Familiengerichts, der Bezirkssozialarbeit und der Beratungsstellen informiert werden und die Rahmenbedingungen verbindlich akzeptieren. In einer Veranstaltungsreihe durch alle Münchner Sozialbürgerhäuser und das Kreisjugendamt München wird übrigens das gesamte Münchener Modell durch FamRichter/innen und Rechtsanwälte/innen im Jahr 2011 näher erläutert werden.

### ■ Sachverständige

Seit Inkrafttreten des FamFG hat sich schließlich die Beauftragung des Sachverständigen gegenüber der früheren Praxis etwas verändert. So wird vermehrt bereits im Vorfeld vom Richter telefonischer Kontakt zum Sachverständigen aufgenommen, u.a. um vorab die Sinnhaftigkeit eines Sachverständigengutachtens oder die Möglichkeit und Chancen eines lösungsorientierten Gutachtens bei der konkreten Familie zu klären.

Hinsichtlich der Fristvorgabe, die nun gem. § 163 FamFG zwingend erforderlich ist, werden die Sachverständigen dagegen i.d.R. kaum angefragt. Nicht selten kommt es zur Beauftragung des Sachverständigen mit einer kurzen Fristvorgabe. Diese engt aber den Sachverständigen nicht zwingend ein, z.B.

falls es Gründe gibt, die nicht in der Verantwortung des Sachverständigen liegen oder wenn aufgrund eines lösungsorientierten Vorgehens eine Verlängerung der Frist sinnvoll ist. Wie mit einer gewünschten Fristverlängerung umzugehen ist, darüber bestehen aufseiten der Sachverständigen und der Richter noch Unsicherheiten. Soll um eine Fristverlängerung nachgesucht werden oder reicht es, die Hinderungsgründe oder nächsten Begutachtungsschritte im Rahmen des lösungsorientierten Vorgehens vorzustellen, aus denen sich konkludent ergibt, dass die Frist überschritten werden würde?

Im Hinblick auf die Beauftragung zu einem lösungsorientierten Vorgehen hat sich zumindest in München und Umgebung die Praxis eingebürgert, dass der Richter den Passus nach § 163 Abs. 2 FamFG nicht regelmäßig in den Beschluss aufnimmt. Im Gespräch mit dem Sachverständigen wird meist mitgeteilt, dass er bei der Beauftragung eines Sachverständigen immer von einem lösungsorientierten Vorgehen ausgeht. Eine solche Praxis erscheint aus sachverständiger Sicht durchaus sinnvoll, da auch der Sachverständige erst im Laufe des diagnostischen Prozesses abschätzen kann, ob und wie weit ein lösungsorientiertes Vorgehen zielführend und kindeswohlgemäß sein kann.

In der Praxis bewährt sich das Münchener Modell, vor allem die enge Kooperation der Sachverständigen mit den Beratungsstellen und dem Jugendamt, sofern diese Beteiligte am Verfahren sind oder entsprechende Einwilligungen der Eltern vorliegen. Auch im Münchener Modell gilt, dass der Sachverständige keine weitere allparteiliche Beratung oder gar eine neutrale Mediation anbietet, sondern eine Interventionsmöglichkeit der eigenen Art. Fachlich unstrittig ist, dass der lösungsorientierte Sachverständige immer mit einer diagnostischen Phase beginnt. Er darf die Konfliktsituation nicht nur aus den Akten kennen, sondern muss diese von den Eltern erfahren. Er hat sich weiter mit den Bedürfnissen des Kindes näher zu befassen, um darauf aufbauend eine Abschätzung der Möglichkeit seines lösungsorientierten Vorgehens i.S.e. kindeswohlgemäßen Vorgehens vornehmen zu können. Seine dem familiengerichtlichen Verfahren und seiner Rolle angemessenen Intervention kann in gemeinsamen Gesprächen der Beteiligten liegen, kann in Probehandeln bestehen, kann aber auch eine schnelle Erstellung eines schriftlichen Gutachtens notwendig machen, um eine Kindeswohlgefährdung oder erhebliche Belastung zu verhindern.

Die Tätigkeiten des Sachverständigen werden aufgrund vermehrter gemeinsamer Gespräche – auch in Shuttle-Form – und den Interventionsprozess begleitenden Telefonate häufig zeitlich aufwändiger, da der Sachverständige vermehrt den Eltern und dem Kind als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Anderer-

seits kann damit häufig die Ausarbeitung eines kostenintensiven schriftlichen Gutachtens vermieden werden. Viele Sachverständige schätzen das lösungsorientierte Vorgehen, da sie nicht nur ihre diagnostischen, sondern auch ihre interventionsbezogenen Kompetenzen als Psychologen einbringen können, diese in der Kooperation mit den anderen Berufsgruppen weiter entwickeln und sie selbst ihre Arbeit angesichts hoch eskalierter Konflikte als hilfreicher einstufen, als dies bei ausschließlich schriftlichen Beantwortungen von gerichtlichen Fragestellungen häufig der Fall ist.

### ■ Zusammenfassung

Das Münchener Modell ist ein Verfahren, in dem der Streit um das Kind in den meisten Fällen durch Vereinbarung und nicht durch eine gerichtliche Entscheidung beendet wird. Die Verantwortung für das eigene Kind, die die Eltern durch Einleitung des Verfahrens dem Gericht übertragen hatten, wird von diesem an die Eltern zurückgegeben. Dies gelingt in aller Regel aber nur dann, wenn die am Verfahren Beteiligten die Aufgabenstellungen und Handlungsmöglichkeiten der anderen Mitwirkenden kennen und berücksichtigen. Hierfür sind die aufgeführten Kriterienkataloge von Nutzen. Hilfreich ist aber auch, dass über ein Drittel der am Familiengericht München tätigen Richter/innen sowie etliche Münchner Familienrechtsanwälte eine Mediationsausbildung durchlaufen haben. Mit dem am 12.01.2011 im Bundeskabinett verabschiedeten „Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“, das sich noch im Gesetzgebungsverfahren befindet, will die Bundesregierung die freiwillige und friedliche Einigung der Konfliktparteien in fast allen Gerichtszweigen fördern. Der „Kampf um das Recht“ weicht somit immer mehr einem Ringen um eine einvernehmliche Lösung, zu deren Findung die nachfolgenden Kriterienkataloge eine hilfreiche Orientierung darstellen. Diese sind in Angebotsbeschreibung, besondere Indikationen, Ausschlusskriterien/problematrische Konstellationen, Verfahrensbesonderheiten und Zugang/Kosten gegliedert.

■ Kriterienkataloge

1. Verfahrensbeistand

Kurzbeschreibung des Angebotes: Verfahrensbeistand	Besondere Indikationen	Ausschlusskriterien & problematische Konstellationen	Besonderheiten des Verfahrens	Zugang & Kosten
Vertretung der Minderjährigen in familiengerichtlichen Verfahren gem. § 158 FamFG (Anwalt des Kindes).	In den in § 158 Abs.2 FamFG genannten Regelfällen, wenn Eltern wegen der Konfliktodynamik nicht/nicht mehr in der Lage sind, die Bedürfnisse der Kinder zutreffend wahrzunehmen (Interpretationen der Parteien weit auseinander liegen), wenn Kinder Entlastung und Unterstützung im gerichtlichen Verfahren benötigen, alle im Leitfaden Sonderfälle genannten Konstellationen, wenn es angebracht erscheint, dem Kind eine Person zur Seite zu stellen, die mit seiner Muttersprache und/oder Kultur vertraut ist.	<b>Ausschlusskriterien:</b> keine. <b>Problematisch:</b> Wenn sich herausstellt, dass der Verfahrensbeistand keinen Kontakt zum Kind/Jugendlichen bekommt, z.B. weil Eltern diesen unterbinden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verfahrensbeistand vertritt die Minderjährigen im gerichtlichen Verfahren.</li> <li>Er ist formell Beteiligter.</li> <li>Bei Beauftragung durch das Gericht führt der Verfahrensbeistand Gespräche mit beiden Eltern und sonstigen Bezugspersonen sowie der Jugendhilfe und wirkt am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung mit.</li> </ul>	<b>Zugang:</b> Bestellung durch das Fam.gericht <ul style="list-style-type: none"> <li>von Amts wegen</li> <li>auf Anregung der Jugendhilfe</li> <li>des Kindes</li> <li>eines Beteiligten</li> </ul> Vermittlung geeigneter Person durch die Koordinierungsstelle oder Auswahl aus dem Verzeichnis des Anwalt des Kindes – München e.V. Bestellung sonstiger geeigneter Person <b>Vergütung:</b> erfolgt aus der Gerichtskasse

2. Begleiteter Umgang

Kurzbeschreibung des Angebotes: Begleiteter Umgang (BU)	Besondere Indikationen	Ausschlusskriterien	Besonderheiten des Verfahrens	Zugang & Kosten
<b>BU in Verbindung mit Beratung</b> findet statt durch die Beratungsstellen: <ul style="list-style-type: none"> <li>Famliennotruf</li> <li>IETE (Intakte Elternschaft trotz Trennung und Scheidung)</li> <li>Verband binationaler Familien und Partnerschaften-IAF</li> </ul> <b>BU ohne begleitende Beratung</b> findet statt durch die Einrichtung: Betreuer Umgang vom Verein für Fraueninteressen. <b>BU im Landkreis</b> wird über das Kreisjugendamt vermittelt. <b>BU von privaten Anbietern.</b> Wartezeiten sind im Einzelfall bei den Einrichtungen zu erfragen.	Das Ziel des BU ist die Entwicklung einer am Kindeswohl orientierten und einvernehmlichen Lösung zum Erhalt und Anbahnung des Eltern-Kind-Kontaktes. <b>Besondere Indikationen, wenn:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>der Umgangskontakt nie stattgefunden hat, unterbrochen worden oder für eine bestimmte Zeit ausgesetzt war;</li> <li>bestehende Umgangskontakte vom Abbruch bedroht sind;</li> <li>Begleiteter Umgang z.B. bei Angst vor Kindesmitnahme bzw. Gefahr der Kindesentführung;</li> <li>Begleiteter Umgang in besonderen Konfliktlagen z.B. Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs und häuslicher Gewalt.</li> </ul>	<b>Ausschlusskriterien</b> für die Beratungsstellen können sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>fehlende Kooperation der Eltern mit der Beratungseinrichtung;</li> <li>nicht abgeschlossener Umgang in einer anderen Einrichtung;</li> <li>im Einzelfall bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch, häuslicher Gewalt, psychiatrischen Erkrankungen und Suchterkrankungen des umgangsberechtigten Elternteils.</li> </ul> <b>Problematische Konstellationen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>wenn das Kind den Umgang ablehnt oder verweigert.</li> </ul>	Der BU wird in zwei Standards angeboten: Zum einen in Verbindung mit verpflichtender Elternberatung und zum anderen als niederschwelliges Angebot ohne begleitende Elternberatung. Das FamG kann nach vorheriger Absprache mit der BSA und/oder Beratungsstelle weitergehende <b>Auflagen für BU</b> festlegen (z.B. Umgang mit Dolmetscher). Bei <b>gerichtl. angeordnetem BU</b> bedarf es Kooperationsabsprachen und einer Rückmeldung, wenn der begleitete Umgang nicht durchgeführt oder nicht erfolgreich beendet werden kann.	Der <b>Zugang zum BU</b> erfolgt über die <b>Bezirkssozialarbeit</b> und/oder gerichtliche Anordnung. Ansonsten telefonische Anmeldung bei der jeweiligen Einrichtung durch die Eltern. Im <b>Landkreis München</b> ist ein Antrag der Eltern beim Kreisjugendamt erforderlich. <b>Kosten:</b> Bei den Beratungsstellen wird im Regelfall ein den finanziellen und sozialen Möglichkeiten <b>angemessener Kostenbeitrag</b> erhoben oder eine entsprechende <b>Spende</b> erbeten. Beim Betreuten Umgang des Vereins für Fraueninteressen ist der Kostenbeitrag der Eltern 5,20 €/S plus Fahrtkosten. Kosten für private Anbieter müssen von den Eltern selbst gezahlt werden. Stand 12/2010

3. Beratungsstellen

Kurzbeschreibung des Angebotes: Beratung in einer Münchner Ehe-, Familien-, Lebens- oder Erziehungsberatungsstelle	Besondere Indikationen	Ausschlusskriterien & problematische Konstellationen	Besonderheiten des Verfahrens	Zugang & Kosten
Stand: 03/2009	<p>Das <b>Ziel der Beratung</b> ist die Entwicklung einer am Kindeswohl orientierten und einvernehmlichen Lösung. <b>Beratung ist besonders geeignet, wenn</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder/Jugendliche besonders belastet sind;</li> <li>• spezifische psychotherapeutische und diagnostische Kompetenzen notwendig sind;</li> <li>• Interventionen zur Stabilisierung und Entlastung der Kinder erforderlich sind;</li> <li>• eine längerfristige Beratung und Begleitung der Familie notwendig ist;</li> <li>• Familien auch in anderen Fragestellungen Unterstützung benötigen;</li> <li>• Vernetzung im psychosozialen Feld sinnvoll ist.</li> </ul>	<p><b>Ausschlusskriterien</b> sind die Sonderfälle entsprechend dem <i>Sonderleitfaden</i> (z.B. häusliche/sexuelle Gewalt, Sucht)</p> <p><b>Problematische Konstellationen, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• es in der Familie zum gleichen Thema bereits zwei oder mehr gescheiterte Beratungsversuche gab;</li> <li>• mindestens einer der Beteiligten klar seine Ablehnung zu einer Beratung äußert;</li> <li>• die beteiligten Anwälte Beratung an diesem Punkt des gerichtlichen Verfahrens ablehnen;</li> <li>• wirtschaftliche Forderungen im Vordergrund der Auseinandersetzung stehen;</li> <li>• parallel zum Verfahren eine Strafanzeige läuft oder</li> <li>• ein begründeter Verdacht auf einen Sonderfall besteht (s. <i>Sonderleitfaden</i>).</li> </ul>	<p>Ist die Motivierung der Eltern zur Erarbeitung einer Kindeswohlverträglichen und einvernehmlichen Konfliktlösung innerhalb von max. <b>drei Sitzungen</b> nicht möglich, wird die Beratung beendet und das Familiengericht darüber informiert.</p> <p>Die Beratungsstellen setzen das Einverständnis der Eltern voraus, <b>das Kind/die Kinder in den Beratungsprozess mit einzubeziehen</b>.</p> <p>Die Beratung stellt aufgrund der <b>gesetzlichen Schweigepflicht</b> für die Klienten einen geschützten Raum dar. Die Mitarbeiterinnen der Beratungsstellen erstellen <b>keine gutachterlichen Stellungnahmen</b>. Eine <b>längerfristige Beratung und Begleitung in der Nachscheidungsphase</b> ist möglich.</p>	<p>Der <b>Zugang zur Beratung</b> ist niederschwellig, es bedarf keiner Überweisungen, Atteste, Kostenübernahmeerklärungen etc. <b>Beratungsanfragen</b> im Rahmen des Münchener Modells über die Bezirkssozialarbeit. Ansonsten telefonische Anmeldung über die jeweilige Beratungsstelle. Wartezeiten lassen sich jedoch nicht immer vermeiden.</p> <p>Im Regelfall erheben die Beratungsstellen einen den finanziellen und sozialen Möglichkeiten <b>angemessenen Kostenbeitrag</b> oder bitten um eine entsprechende <b>Spende</b>.</p>

**Das unerlässliche Handwerkszeug für den Verfahrensbeistand!**

Familie · Betreuung · Soziales

Aktuelle Neuauflage

Salgo · Zenz · Fegert · Bauer · Weber · Zitelmann (Hrsg.)

## Verfahrensbeistandschaft

### Ein Handbuch für die Praxis

Das bewährte Handbuch (vormals „Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche“) ist ein unerlässliches Nachschlagewerk für die tägliche Praxis aller mit der Verfahrensbeistandschaft befassten Personen. Für die 2. Auflage wurde das Werk umfassend überarbeitet sowie aktualisiert, insbesondere im Hinblick auf die Änderungen durch die FGG-Reform.



ISBN 978-3-89817-801-3  
2. Auflage 2010, rd. 620 Seiten,  
Format 16,5 x 24,4 cm, gebunden,  
48,- €  
(vormals: „Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche“)

**IHRE VORTEILE**

- Alle Grundlagen und Sachverhalte für den Verfahrensbeistand
- Verständliche Darstellung auch der angrenzenden Fachgebiete (Psychologie, Soziale Arbeit etc.)
- Fundierte und praxisorientierte Darstellung aus der Hand ausgewiesener Praktiker



**Bundesanzeiger Verlag**  
www.bundesanzeiger-verlag.de

[www.bt-portal.de](http://www.bt-portal.de)

Kostenlose Bestell-Hotline:  
0 800 / 1 234-339 (gebührenfrei aus dem deutschen Festnetz)  
Fax: 0 221 / 9 76 68-115 · in jeder Fachbuchhandlung

4. Lösungsorientierte Begutachtung

Kurzbeschreibung des Angebotes: Lösungsorientierte Begutachtung	Besondere Indikationen	Abschlusskriterien & problematische Konstellation	Besonderheiten des Verfahrens	Zugang & Kosten
Stand 25.1.2010	<p><b>Ziel der Begutachtung:</b> Der psychologische Sachverständige hat in der Arbeit mit Hochkonfliktfamilien zwei Funktionen: Im Rahmen der gerichtlichen Fragestellung werden Ausmaß und Hintergründe der elterlichen Konflikte, sowie dadurch entstehende Belastungen der Kinder erfasst und notwendige Entlastungsmaßnahmen eruiert. Im Rahmen des lösungsorientierten Vorgehens wird versucht, auf Grundlage dieser Diagnostik mit den Eltern eine kindeswohlförderliche Lösung zu erarbeiten, die von beiden Eltern akzeptiert wird.</p> <p><b>Begutachtung ist besonders geeignet für Familien, bei denen Beratung keine Hilfe erbrachte, insbesondere weil:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Konfliktlage weiterhin ungeklärt ist;</li> <li>• Die Kinder besonderen Belastungen ausgesetzt sind (sexueller Missbrauch/Gewalt).</li> <li>• Die Erziehungsfähigkeit der Eltern beeinträchtigt scheint.</li> </ul>	<p><b>Ausschlusskriterien:</b> Es gibt keine grundlegenden Ausschlusskriterien für ein Sachverständigengutachten, mit Ausnahme der im Gesetz genannten Gründe, die eine Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen können.</p> <p><b>Problematische Konstellationen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ein Elternteil ist nicht bereit, bei der Begutachtung mitzuwirken.</li> <li>– Die Mitwirkung eines ärztlichen Sachverständigen kann bei notwendiger weiterer Diagnostik angezeigt sein, bei Vorwürfen des sexuellen Missbrauchs oder Gewalt ein aussagepsychologisches Gutachten.</li> <li>– Bei parallel zur Begutachtung laufenden Interventionen (Elternberatung, Umgangsbegleitung etc.) sollte bei Einverständnis der Eltern fachlich kooperiert werden.</li> </ul>	<p>Das Sachverständigengutachten wird vom Gericht von Amts wegen in Auftrag gegeben. Eine lösungsorientierte Begutachtung stellt damit eine Möglichkeit einer auferlegten „Beratung“ dar. Die Intervention des psychologischen Sachverständigen ist auf die Sorge- und Umgangsrechtsfrage bzw. Kindeswohlgefährdung gemäß dem richterlichen Gutachtensauftrag beschränkt. Der Sachverständige hat keine Schweigepflicht bzw. kein Schweigerecht gegenüber dem Gericht.</p>	<p><b>Zugang:</b> Das Gutachten wird vom Familiengericht in Auftrag gegeben.</p> <p><b>Kosten:</b> Der Sachverständige wird nach Abschluss seiner Tätigkeit vom Gericht entschädigt. Die Entschädigung des Sachverständigen richtet sich nach dem JVEG. Es wird nach zeitlichem Aufwand abgerechnet, der derzeitige Stundensatz liegt bei 85€. Die Gutachtenkosten sind als Auslagen Bestandteil der Verfahrenskosten.</p>

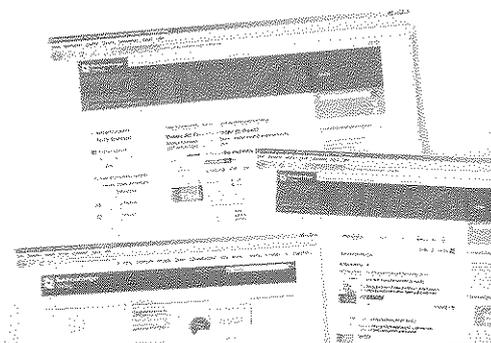
shop.bundesanzeiger-verlag.de

Fachinformationen bequem online bestellen.

Besuchen Sie unseren Online Shop:

Informieren Sie sich nun im neuen Layout über das aktuelle Programm, Neuerscheinungen und elektronische Angebote. Mit der überarbeiteten Suchfunktion finden Sie nun noch schneller und gezielter Ihre gewünschte Fachliteratur.

Alles komfortabel und übersichtlich!



 **Bundesanzeiger Verlag**

Recht vielseitig

5. Mediation

Kurzbeschreibung des Angebotes: Mediation	besondere Indikationen	Ausschlusskriterien & problematische Konstellationen	Besonderheiten des Verfahrens	Zugang & Kosten
	<p>Ziel ist die Entwicklung einer Lösung für die Zukunft zu entwickeln und nicht Konflikte aus der Vergangenheit aufzuarbeiten.</p> <p>Es ist erkennbar, dass neben Sorge und Umgang weitere Themen behandelt werden müssen, damit etwa der Umgang gut funktionieren kann, insb. finanzielle Themen.</p> <p>Die Parteien nehmen freiwillig (ggf. auf Anregung Dritter – z.B. Gericht oder Jugendamt) an der Mediation teil. Es bestehen keine Sanktionsmöglichkeiten durch das Gericht.</p> <p>Die Parteien sollen bereit und in der Lage sein, nach einer Lösung zu suchen, in der die Interessen der Kinder und des anderen Elternteils gesehen werden.</p> <p>Die RechtsanwältInnen unterstützen das Mediationsverfahren, ggf. auch aktiv durch parteiliche Rechtsberatung für den Mediationsprozess.</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen des Kindeswohls, insb.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Instrumentalisierung des Kindes</li> <li>• hohes Konfliktniveau</li> <li>• (Verdacht einer) Kindeswohlgefährdung</li> <li>• häusliche Gewalt</li> <li>• Betreuungsdefizite</li> <li>• Persönlichkeitsstörungen/Sucht</li> <li>• Ein Partner akzeptiert die Trennung nicht</li> <li>• Die eigene Interessenswahrnehmung der Parteien/einer Partei ist eingeschränkt.</li> </ul>	<p>Alle (!) anhängigen Gerichtsverfahren müssen während der Mediation ruhen.</p> <p>Die Inhalte der Mediation sind vertraulich und werden nicht in das gerichtliche Verfahren eingebracht.</p> <p>Der/die MediatorIn kann ohne die Zustimmung beider Parteien nicht als Zeuge/Zeugin vernommen werden.</p>	<p>Mediation in Beratungsstellen:</p> <p><b>Zugang:</b> auf Anfrage in der Beratungsstelle</p> <p><b>Kosten:</b> unterschiedlich gegen Spende oder Honorar</p> <p><b>Interdisziplinäre Mediation über den Münchner Anwaltsverein:</b></p> <p><b>Zugang:</b> (www.muenchneranwaltverein.de)</p> <p><b>Kosten:</b> 3 Sitzungen kostenfrei, 2 Folgetermine je 150.-€/60Min, alle weiteren Termine nach Honorarvereinbarung.</p> <p><b>Gerichtsinterne Mediation:</b></p> <p><b>Zugang:</b> über den Anhörungstermin im FG im Rahmen des Münchener Modells</p> <p><b>Kosten:</b> maximal 2–3 kostenfreie Termine, bei Bedarf anschließend Weitervermittlung an andere Stelle.</p> <p><b>Freie Mediation (juristische und psychosoziale Berufsgruppen):</b></p> <p><b>Zugang:</b> z.B. über die Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation (www.bafm.de)</p> <p><b>Kosten:</b> nach Honorarvereinbarung (ca. 120–250 €/60 Min.)</p>

6. Umgangspflegschaft

Kurzbeschreibung des Angebotes: Umgangspflegschaft	besondere Indikationen	Ausschlusskriterien & problematische Konstellationen	Besonderheiten des Verfahrens	Zugang & Kosten
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergänzungspflegschaft</li> <li>• Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts während der Umgangszeiten</li> <li>• Umsetzung einer Umgangsregelung</li> <li>• praktische Ausgestaltung des Umgangs entsprechend den Bedürfnissen des Kindes</li> <li>• Begleitung des Kindes beim Übergang von der Betreuenden zur umgangsberechtigten Person</li> <li>• Sofern notwendig: Anwesenheit bei einzelnen Terminen (bis zu maximal drei Terminen, jedoch keine regelmäßige Begleitung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn der betreuende Elternteil den Umgang vereitelt oder bei sonstigen Verletzungen der Wohlverhaltenspflicht des §1684 Abs.2 BGB, das Kind jedoch Kontakt zum anderen Elternteil wünscht</li> <li>• Geht es um den Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen i.S.v. 1685 BGB, nur unter den Voraussetzungen des 1666 Abs.1 BGB</li> <li>• In den im Sonderleitfaden genannten Fällen (z.B. nach häuslicher Gewalt), sofern das Kind den Umgang nicht ablehnt und dieser im Hinblick auf das Kindeswohl vertretbar erscheint.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Psychische Erkrankung eines Elternteils, welche sich durch unangemessenes Verhalten gegenüber dem Kind auswirkt</li> <li>• Wenn das Kind den Umgang ablehnt</li> <li>• Wenn sich im Laufe der Umgangspflegschaft herausstellt, dass der Umgang dem Kind mehr schadet als nützt</li> </ul> <p>Zeigt es sich, dass der Umgang für das Kind unter den gegebenen Bedingungen unzumutbar ist und lassen sich dies in vertretbarer Zeit nicht ändern, gibt der Umgangspfleger eine entsprechende Rückmeldung an das Gericht wegen einer erneuten Prüfung gem. § 1684 Abs.4 S.1 BGB.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Voraussetzung ist zumindest eine Rahmenregelung des Umgangs seitens des Gerichts (OLG München &gt; konkrete Umgangsregelung)</li> <li>• Die förmliche Verpflichtung (Bestallung) sollte zeitnah zum Bestellungsbeschluss erfolgen</li> <li>• Zusatzaufträge wie Übergabe der Kinder und Begleitung des Umgangs sind in den Beschluss und als Wirkungskreis in die Bestallung aufzunehmen</li> <li>• Umgangspflegschaften sind gem. § 1684 Abs. 4 S 6 BGB zu befristen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zugang:</b> Wie Verfahrensbeistand</li> <li>• <b>Kosten:</b> Aufwendungsersatz und Vergütung für Tätigkeiten innerhalb des gerichtlich festgelegten Wirkungskreises erfolgt <ul style="list-style-type: none"> <li>– gem. § 1684 Abs.4 S.7 BGB</li> <li>– i.V.m. §§ 277, FamFG,</li> <li>– i.V.m. §§ 1835,1836 BGB,</li> <li>– §§ 1-3 VBVG</li> <li>– aus der Gerichtskasse</li> </ul> </li> </ul>